

Bebauungsplan "Turmberg" - Änderung
im Bereich der Grundstücke Flst.Nr.
11486, 11487, 11488, 11519, 11520
und 11561, Gemarkung Königshofen

Darstellung der Ziele und Zwecke der Planung

I. Anlaß zur Änderung des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan für das Gebiet "Turmberg", Stadtteil Königshofen, wurde vom Landratsamt Tauberbischofsheim am 8.3.1972 genehmigt.

Der genehmigte Bebauungsplan sieht für die von dieser Änderung betroffenen Grundstücke folgende Nutzung vor:

Flst.Nr. 11561: Kindergarten

Flst.Nr. 11486: Bauplatz WR I
0,15 0,2

- Obere Bebauung; erschließungs-
mäßig dem Bussardweg zugeordnet-

Flst.Nr. 11487: Bauplatz mit denselben Festsetzungen einschließlich erschließungsmäßiger Zuordnung

Flst.Nr. 11488: Bauplatz mit denselben Festsetzungen einschließlich erschließungsmäßiger Zuordnung

Flst.Nr. 11519: Bauplatz WR I
0,2 0,3

- Untere Bebauung, erschließungs-
mäßig dem Fasanenweg zugeordnet-

Flst.Nr. 11520: Bauplatz mit denselben Festsetzungen einschließlich erschließungsmäßiger Zuordnung



Genehmigt am 17.12.1982
Ld. F. von ...

Lauda-Königshofen, den 17.12.1982
Tauberbischofsheim, den 17.12.1982

Landratsamt Main-Tauber-Kreis
- Kreisbauamt -

(1) Zu Flst.Nr. 11561:

Für die Kath. Kirchengemeinde Königshofen kommt die Realisierung des Kindergartenprojektes im Bebauungsplangebiet "Turmberg" aus folgenden Gründen nicht mehr in Frage:

- 1) Der Standort des bisherigen Kindergartens im Bereich Oberer Grabenweg / Friedhofstraße / An der Schütt ist auch für evtl. Erweiterungen bzw. Neubauten vorgesehen.
- 2) Teilung des Grundstücks aufgrund notariellen Vertrages vom 15.12.1981 mit gleichzeitigem Verkauf einer ca. 7 ar großen Teilfläche zwischen Falkenstraße und Rebenweg, unmittelbar nördlich des Nachbargrundstückes Flst.Nr. 11560, an die Eheleute Ignaz Hellinger zum Zwecke der Wohnbebauung.

In Kenntnis dessen hat der Gemeinderat am 7. Juli 1982 beschlossen, den Bebauungsplan "Turmberg" in der Weise zu ändern, daß

- 1) die von der Kath. Kirchengemeinde Königshofen im Zuge eines Grundstückstausches veräußerte südliche Grundstücksteilfläche von Flst.Nr. 11561 baulich genutzt werden kann (Wohnbebauung) und
- 2) die verbleibende Restfläche des kircheneigenen Grundstückes - durch Nutzungsänderung - als Gemeinbedarfsfläche (Kinderspielplatz) ausgewiesen wird.

(2) Zu Flst.Nr. 11486, 11487, 11488, 11519 und 11520:

Es handelt sich um fünf großflächige Grundstücke, auf denen die Bebauung mit einem weiteren Einfamilienhaus auf der westlichen bzw. östlichen Grundstückshälfte möglich ist, da diese Grundstücke von beiden Seiten durch Straßen erschlossen sind.

In Kenntnis dessen hat der Gemeinderat am 25. Oktober 1982



beschl. nach
...
Landratsamt Main-Tauber-Kreis
16. Febr. 1977

...D.3...Jan. 1984

Landratsamt Main-Tauber-Kreis
- Kreisbauamt -

2) Flst.Nr. 11561 neu:

WR	I + I U
0,25	0,35
	SD

(2) Flst.Nr. 11486, 11487 und 11488:

Aufteilung der Grundstücke - jeweils -

- a) in den oberen, bereits bisher bebauten bzw. bebaubaren Teil und
- b) in den unteren - westlichen - noch unbebauten Grundstücks-
teil mit folgendem Maß der baulichen Nutzung:

WR	I + I U
0,25	0,35
△ E	SD

(3) Flst.Nr. 11519 und 11520:

Aufteilung der Grundstücke - jeweils -

- a) in den unteren, bereits bisher bebauten bzw. bebaubaren Teil mit folgenden Festsetzungen:

WR	I + I U
0,25	0,35
△ E	WD

- b) in den oberen - östlichen -, noch unbebauten Grundstücks-
teil mit folgenden Festsetzungen:

WR	I + I U
0,25	0,35
△ E	SD



0.3. Jan. 1984
- Kreisbauamt -

